



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

per E-Mail

Stuttgart 18.09.2020

Name Dr. Heiko Lünser

Durchwahl +49 (711) 126-1233

E-Mail Heiko.Luenser@um.bwl.de

Aktenzeichen 6-4504.42

(Bitte bei Antwort angeben!)

Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes- bedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften

Ihre E-Mail vom 15. September 2020

sehr geehrte Damen und Herren,

das Umweltministerium Baden-Württemberg nimmt zu dem von Ihnen versendeten Gesetzesentwurf mit dem Bearbeitungsstand 15.09.2020 16:12 Uhr wie folgt Stellung:

1. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass mit Artikel 1, Ziffer 1 in § 3 Abs. 5 BBPIG ein Satz eingefügt wird, wonach kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 Kilovolt bis zu 525 Kilovolt die Anforderungen an die technische Sicherheit im Sinne des § 49 EnWG erfüllen. Dies erlaubt eine raumsparende Realisierung der als Erdkabel geplanten Gleichstromvorhaben und gestattet es letztlich auch, innerhalb des SuedLink-Korridors eine zusätzliche HGÜ-Verbindung mitzuführen (siehe Nr. 2).

2. In ihrer Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 vom 19.12.19 hat die Bundesnetzagentur festgestellt, dass langfristig weiterer Bedarf an einer zusätzlichen HGÜ-Verbindung im Korridor C, dem SuedLink-Korridor besteht. Sie hat hierfür das Gleichstromprojekt „Heide/West – Altbach“ vorgeschlagen. Die entsprechende Trasse würde, eine Orientierung an der Luftlinie vorausgesetzt, über weite Strecken nahezu deckungsgleich mit der Trasse des SuedLink-Vorhabens Brunsbüttel – Großgartach verlaufen. Eine zeitgleiche Realisierung des neuen Projektes mit den laufenden Vorhaben bietet sich an.

Der Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW hat hierzu festgestellt (die entsprechenden Unterlagen liegen Ihnen vor), dass die Realisierung des Projektes „Heide/West – Altbach“ als drittes System im Korridor C eine Vielzahl von Synergieeffekten mit sich bringen würde. Ein großer Teil der Planungen, z. B. Baugrunduntersuchungen, Kartierungen und archäologische Erfassungen könnten bspw. übernommen werden. Weitere Synergieeffekte entstünden beim Bau der Stromleitungen, insbesondere beim Tiefbau. Insgesamt ließen sich Kosteneinsparungen von 600 Mio. € bis zu einer Mrd. € erzielen.

Die zeitgleiche Realisierung von SuedLink und dem Projekt „Heide/West – Altbach“ wäre aber nur möglich, wenn das neue Projekt bereits jetzt aufgegleist wird. Das Vorhaben „Heide/West – Altbach“ sollte daher über Artikel 1, Ziffer 4 mit einer neuen Nummer 3a in den Bundesbedarfsplan eingefügt und mit den Buchstaben A1, B und E gekennzeichnet werden.

3. Die o. g. Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 enthält erstmals neben Leitungen auch so genannte Anlagen (Schalt-, Q-Kompensations- und Blindleistungskompensationsanlagen, Querregel-, Netzkuppel- und Phasenschiebertransformatoren sowie Umspannwerke und Netzbooster. Mit Erstaunen haben wir festgestellt, dass nur die neu bestätigten Leitungen, nicht aber die Anlagen in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden sollen.

Dies ist für uns nicht nachvollziehbar, weil mit der Nichtaufnahme der Anlagen eine Parallelwelt entsteht. Auf der einen Seite stehen wie bisher die Leitungen, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs über das BBPIG gesetzlich festgestellt ist. Auf der anderen Seite stehen jetzt die Anlagen, denen lediglich

über den NEP bestätigt wird, dass sie „zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes im Jahr 2030 für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind“. Hätte diese Bestätigung die gleiche rechtliche Qualität wie der Bundesbedarfsplan, wäre dieser überflüssig.

Daher sollten die im Netzentwicklungsplan bestätigten Anlagen ebenfalls in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden. Dies könnte in der Anlage Bundesbedarfsplan über weitere Nummern, d. h. ab Nr. 80 ff. erfolgen oder es könnte eine neue Tabelle eingefügt werden, die wie folgt überschrieben wird: „Anlagen, für die die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen“. Konsequenterweise wäre dann in der Überschrift und in Spalte 2 der vorhandenen Tabelle jeweils das Wort „Vorhaben“ durch das Wort „Leitungen“ zu ersetzen.

4. Wenn den Argumenten in Nr. 3 nicht gefolgt werden kann, sollte zumindest die Netzbooster-Anlage am Standort Kupferzell (Projekt P430, Maßnahme M646) in den Bundesbedarfsplan als lfd. Nr. 80 aufgenommen werden, da diese entsprechend ihrer Konzeption eine Wirkung entfaltet, die der Wirkung einer zusätzlichen Leitung entspricht.

gez. Karl Greißing
Abteilungsleiter Energiewirtschaft